

Anordnung Nr. 2*
über die Grundmittelrechnung.

Vom 9. November 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBl. III S. 197) wird erweitert auf:

1. die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und volkseigenen Betriebe (VEB) des Bauwesens, und zwar:
 - a) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden WB und deren VEB,
 - b) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden VEB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate, Spezialbaukombinate und deren selbständige Betriebsteile,
 - c) die den Bauämtern unterstehenden VEB,
 - d) die der Deutschen Bauakademie unterstehenden VEB;
2. die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des zentral- und örtlichgeleiteten Verkehrswesens;
3. die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen des volkseigenen zentral- und örtlichgeleiteten Handels einschließlich der sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG);
4. die örtlichgeleitete volkseigene Industrie und sonstige Bereiche der volkseigenen Wirtschaft, und zwar:
 - a) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB) der Industrie,
 - b) die den Räten der Bezirke, der Kreise, der Städte und der Gemeinden unterstehenden finanzgeplanten kommunalwirtschaftlichen Betriebe und VEB der Versorgungswirtschaft,
 - c) die den Räten der Bezirke bzw. der Kreise unterstehenden VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
 - d) die den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und VEB Konzert- und Gastspieldirektionen,
 - e) die der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung unterstehenden VEB und die den Räten der Bezirke, der Kreise und Städte unterstehenden VEB der Wasserwirtschaft,

- f) die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen, die dem Büro des Ministerrates, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Volksbildung, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstellt sind;

5. die Deutsche Post.

§ 2

Die Bruttowerte, der Verschleiß und die Abschreibungen der Inventarobjekte — darunter auch die Inventarobjekte der VEB und WB, die unter den Geltungsbereich der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung fallen — können auf volle Beträge der Mark der Deutschen Notenbank (MDN) gerundet werden.

§ 3

(1) Die jährlichen Zugänge der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu den Grundmitteln gehörenden Erstausrüstungen, deren Einzelnachweis in der Grundmittelrechnung entfällt, sind jeweils auf einer Grundmittelkarte zusammenzufassen.

(2) Die Abschreibung hat jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres zu beginnen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die VEB und WB, die unter den Geltungsbereich der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung fallen.

§ 4

(1) Die Grundmittelrechnung der unter die Bestimmungen des § 1 Ziffern 2 bis 5 — außer Ziff. 4 Buchst. e — fallenden Betriebe und Einrichtungen ist auf den Beständen zum 1. Januar 1964 aufzubauen.

(2) Für die unter die Bestimmungen des § 1 Ziffern 1 und 4 Buchst. e fallenden WB und VEB wird von den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel festgelegt, auf welchen Stichtagsbeständen die Grundmittelrechnung aufzubauen ist.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1964

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a